

Vereinsjugendordnung -

§ 1 Mitgliedschaft

Sämtliche jugendlichen Mitglieder des Vereins, die am Stichtag (dem 31.12. eines Vereinsjahres) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die berufenen und gewählten Mitarbeiter der Jugendorganisation gehören der Vereinsjugend unter dem Namen **Vereinsjugend des MTV Leck** an.

§ 2 Aufgaben/Zuständigkeit

- (1) Nach den Grundsätzen der Vereinssatzung hat die Sportjugend insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 - Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit,
 - Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche,
 - Ausbildung der Mitglieder für verschiedenste Sportarten als Ergänzung zu vorhandenen Vereinsangeboten,
 - Planung, Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten, internationalen Begegnungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - Planung und Organisation von geeigneten Maßnahmen für nichtorganisierte, sportlich interessierte Jugendliche,
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, Kontakte und Pflege der internationalen Verständigung,
 - Heranführung der jugendlichen Mitglieder und Integration in die Vereinsgemeinschaft mit dem Ziel der Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht und Teilnahme an gesellschaftlichen Zusammenhängen,
 - gebotene Aus- und Fortbildung der Betreuer/Mitarbeiter.

- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der zugewiesenen Mittel, unter Beachtung der gemeinnützigen Vorschriften der Abgabenordnung. Die zugewiesenen Mittel werden durch die Hauptkasse des Vereins verwaltet.

§ 3 Organe

Organe dieser Vereinsjugendorganisation sind

- die Jugendmitgliederversammlung,
- der Vereinsjugendvorstand,

§ 4 Jugendmitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ der Vereinsjugend des Vereins ist die Jugendmitgliederversammlung.
- (2) Ihr gehören alle Jugendlichen der Abteilungen und die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes nach § 1 an.
- (3) Zu den Aufgaben der Vereinsjugendversammlung zählen insbesondere:
 - die Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendvorstandes,
 - Wahl des Vereinsjugendvorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte durch den Vereinsjugendvorstand,

- Wahl von Delegierten zu weiteren Jugendversammlungen/Jugendtagungen auf Kreis- und Landesebene, soweit dem Verein ein Delegationsrecht hierfür zusteht,
 - Beschlussfassung über Anträge, Änderungen dieser Ordnung.
- (4) Die Jugendmitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, nach Möglichkeit im Turnus mit der Jahresmitgliederhauptversammlung des Vereins, zumindest in zeitlicher Abstimmung. Die Vereinsjugendversammlung wird mindestens 4 Wochen, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung und bei Berücksichtigung vorliegender Anträge, vom Vereinsjugendvorstand einberufen. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung hat durch Aushang im Schaukasten an der Geschäftsstelle zu erfolgen. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit des Vereinsvorstandes, ggf. auswärtige Mitglieder der Vereinsjugend in geeigneter Weise schriftlich ergänzend hierzu einzuladen.
 - (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendmitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 - (6) Sämtliche Beschlüsse der Jugendmitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, eine etwaige festgestellte Stimmengleichheit bedeutet die Ablehnung des Antrags.
 - (7) Stimmberechtigt sind hierbei alle Mitglieder der Vereinsjugend, die zum Stichtag, dem 1.1. des Vereinsjahres der Versammlung, das 12. Lebensjahr vollendet haben.
 - (8) Eine außerordentliche Jugendmitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der Vereinsjugendvorstand dies für erforderlich hält, zudem auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendmitgliederversammlung. Eine außerordentliche Jugendmitgliederversammlung hat innerhalb von 3 Wochen mit Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung stattzufinden, nach Maßgabe der Vorgaben für die Einberufung der ordentlichen Jugendmitgliederversammlung.
 - (9) Abstimmungen und Wahlen für Jugenddelegiertenversammlungen erfolgen offen per Handzeichen Geheim nur dann, wenn mehr als 50 % der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer dies ausdrücklich beantragen. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
 - (10) Ohne Ausübung des Stimmrechts sind grundsätzlich auch Erziehungsberechtigte von Mitgliedern, Mitglieder der Gesamtvorstandschafft des Vereins sowie Vereinsmitglieder zur Teilnahme berechtigt.

§ 5 Vereinsjugendvorstand

- (1) Die Vereinsjugend wählt aus ihrem Mitgliederkreis einen Vereinsjugendvorstand, bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - einem Stellvertreter,
 - dem Vereinsjugendschifführer.
- (2) Der gewählte Vorsitzende, der volljährig sein muss, vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er gehört nach Maßgabe der Satzung als stimmberechtigtes Mitglied dem Beirat des Vereins an.
- (3) Der Vorstand der Vereinsjugend wird auf die Dauer von 2 Jahren, entsprechend der Wahlzeit des Vereinsvorstandes, durch die Vereinsjugendversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendvorstandes im Amt. Wählbar ist jede Person, die Mitglied des Vereins ist, bei Beachtung der Mitgliedschaftsrechte und Zugehörigkeit zur Vereinsjugend entsprechend § 1.
- (4) Der gewählte Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung, den Beschlüssen der Jugendversammlung sowie ergänzender, bestehender übergeordneter Satzungen und Richtlinien und auch einem bestehenden Anschluss des Vereins an Verbände.
- (5) Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter auf Antrag einberufen oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des gesamten bestehenden Vereinsjugendvorstandes, innerhalb von 2 Wochen.

- (6) Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle - auch abteilungsübergreifenden - Jugendangelegenheiten des Vereins und entscheidet über zugewiesene Mittel. Der Vereinsjugendvorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben beratende, jedoch nicht beschließende, Unterausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.
- (7) Soweit zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt werden, sind auch hierüber ordnungsgemäße Nachweise über die Mittelverwendung zu führen. Der Vorstand ist sowohl gegenüber der Jugendversammlung als auch gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschafts- und berichtspflichtig.

§ 6 Jugendfachabteilungen

- (1) Mit Ermächtigung der Vereinsjugendversammlung können Jugendfachabteilungen mit einem Jugendfachabteilungsvorstand gebildet werden. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und bis zu 3 Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende, der volljährig sein muss, vertritt die Interessen der Abteilungsjugend innerhalb und außerhalb des Vereins. Der gewählte Vorsitzende, im Vertretungsfall sein Stellvertreter, sind Mitglied des Vereinsjugendbeirates.
- (3) Die Einberufung der Versammlung der Jugendfachabteilung soll zeitgleich mit dem Turnus der Jugendmitgliederversammlung stattfinden. Die durch den Jugendfachabteilungsvorstand vorzunehmende Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den üblichen Aushang in den Aushangkästen entsprechend § 4 Abs. 4 dieser Jugendordnung zu erfolgen.
- (4) Die Mitglieder des Jugendfachabteilungsvorstandes werden über einen mindestens einmal jährlich stattfindenden Jugendfachabteilungstag für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendfachabteilungsvorstandes im Amt. Wählbar ist hierbei jede Person, die Mitglied des Vereins ist und entsprechend § 1 dieser Vereinsjugendsatzung der Vereinsjugend zugehört.
- (5) Der Jugendfachabteilungsvorstand fasst seine Beschlüsse zu Fragen der Fachabteilung aufgrund einzuberufender Sitzungen nach Bedarf. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendfachabteilungsvorstandes ist durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter, eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (6) Der Jugendfachabteilungsvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten innerhalb der Fachabteilung und entscheidet, dies nach Maßgabe der Mittelzuweisung und auf der Grundlage vorhandener Beschlüsse des Jugendvorstandes oder der Jugendmitgliederversammlung eigenverantwortlich über die zugewiesenen Mittel. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes.
- (7) Beschlüsse über die Versammlung der Abteilungsjugend werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies unter Beachtung der Vorgaben entsprechend § 5 dieser Vereinsjugendordnung. Beschlüsse sind zu protokollieren, der Vereinsjugendvorstand erhält hiervon eine Abschrift.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Ergänzend gelten für sämtliche Gremien und Organe der Vereinsjugend der Inhalt der bestehenden Satzung des Vereins und angeschlossener Ordnungen sowie ergänzende Verbandsrichtlinien und Verbandsordnungen.
- (2) Bei jeglichen Widersprüchen bei Anwendungen dieser Vereinsjugendordnung geht die höherrangige Satzung, also z.B. die Vereinssatzung und angeschlossene Ordnungen, vor.
- (3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist verpflichtet, bei Abstimmungsproblemen den vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins hierüber in Kenntnis zu setzen, um im Interesse der gemeinschaftlichen Sportausübung, auf der Grundlage einer Sportkameradschaft, eine Einigung und Klärung von Zweifelsfragen herbeizuführen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Jugendordnung wurde durch die Vereinsjugendversammlung am _____ beschlossen und tritt am nachfolgenden Tag in Kraft.
- (2) Änderungen, Ergänzungen dieser Vereinsjugendordnung oder die Auflösung der Vereinsjugend müssen von der Vereinsjugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gilt ansonsten § 4 dieser Jugendordnung.
- (3) Zu Anträgen auf Änderung der Vereinsjugendordnung ist zuvor der Vereinsvorstand zu hören. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei gravierenden Meinungsverschiedenheiten separat einen Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins herbeizuführen. Für diesen Fall tritt eine Änderung der vorliegenden Jugendordnung erst mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.

Diese Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wurde durch die Jugendvollversammlung beschlossen und durch den Beirat des Vereins bestätigt. Sie tritt mit dem Tage der Bestätigung in Kraft.

Unterschrift des Vorstands der Vereinsjugend